



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Höchst i. Odw.

Gemeinde Höchst i. Odw.

Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 14. Oktober 2004

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am 31. Januar 2022 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 14. Oktober 2004

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde trägt 60 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 75 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 90 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind Abschnitt (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 07. Februar 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., 07.02.2022

Bitsch, Bürgermeister